

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe

Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 140

10557 Berlin

Ihr Zeichen Ihre E-Mail vom Köln, den
V II 1 – 20103/7#4 23. November 2016 5. Dezember 2016

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 2. PStRÄndG)

Sehr geehrter Herr Bockstette,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden.

Wir haben aber gegen folgende Vorschläge Bedenken:

1. §§ 34-36 PStG-E (Art. 1 Nr. 7, 8 und 9 des Entwurfs)

Die langen Bearbeitungszeiten beim Standesamt Berlin I sind ein großes Ärgernis. Wir begrüßen es, dass versucht werden soll, Abhilfe zu schaffen. Aber die Verlagerung der Zuständigkeit vom Standesamt I auf die Standesämter des ehemaligen Inlands-Wohnsitzes erscheint uns dafür nicht geeignet.

Wir haben den Eindruck, dass viele regionale Standesämter bei Sachverhalten mit Auslandsberührung überfordert sind. Meist schließt sich an die Antragstellung ein langer Schriftwechsel an, der damit endet, dass das Standesamt die Sache dem Amtsgericht vorlegt. Wenn man die Konzentration bei dem Standesamt I und die damit verbundene Spezialisierung aufgibt, wird sich dieses Problem verschärfen.

Für die Bürger wäre es wohl das Beste, wenn das Auslandsstandesamt in das Bundesverwaltungsamt eingegliedert werden würde. Wenn das nicht möglich ist, sollte man das Personal beim Standesamt I aufsto-

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

cken. Falls auch das nicht möglich ist und für die Zuständigkeit des Standesamts der letzte Inlandswohnsitz maßgebend sein soll, sollte man die Zuständigkeit zumindest auf ein Standesamt oder wenige Standesämter pro Bundesland konzentrieren.

2. § 51a PStV - E (Art. 2 Nr. 14 des Entwurfs)

Nach § 51a Abs. 1 Nr. 2 PStV-E soll in die Bescheinigung der Hinweis aufgenommen werden, „dass die aufgeführten Personen eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen können, soweit es die Sachvorschriften des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft registriert werden soll, zulassen“. **Diese Formulierung ist mit § 39a PStG nicht zu vereinbaren.**

§ 39a PStG knüpft an § 39 PstG an. Dort ist die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses geregelt, „dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Ausland bedarf“ (§ 39 Abs. 1 Satz 1 PStG). „Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung ein Ehehindernis nach deutschem Recht nicht entgegensteht.“ (§ 39 Abs. 2 Satz 1 PStG). **In dem Ehefähigkeitszeugnis soll also bescheinigt werden, dass der Eheschließung „nach deutschem Recht“ kein Hindernis entgegensteht.**

Daraus folgt, dass nach § 39a i.V.m. 39 PStG in der Bescheinigung bestätigt werden soll, **dass „nach deutschem Recht“ kein Hindernis besteht, wenn die Betroffenen im Ausland eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft auf Lebenszeit (Lebenspartnerschaft oder Ehe) begründen wollen.**

Davon weicht der Vorschlag des Entwurfs ab. Entgegen dem Wortlaut des § 39a PStG soll die Aussage der Bescheinigung auf die Eingehung einer Lebenspartnerschaft beschränkt werden. Den Ausdruck „Partnerschaft“ hat der Gesetzgeber aber bewusst gewählt, um klar zu machen, dass die Vorschrift sowohl für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften als auch für gleichgeschlechtliche Ehen gilt. **§ 51a Abs. Nr. 2 PStV-E verstößt deshalb gegen diese Vorgabe, weil er die Regelung entgegen dem Wortlaut von § 39a PStG auf Lebenspartnerschaften beschränkt**

Außerdem wird der für die Bescheinigung vorgeschlagene Wortlaut, „dass die aufgeführten Personen eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen können, soweit es die Sachvorschriften des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft registriert werden soll, zulassen“, dem Sinn des § 39a i.V.m. § 39 PStGB nicht gerecht. Zwar sind nach Art. 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem diese abgeschlossen werden. Aber es ist nicht Sinn der Bescheinigung, dies dem ausländischen Staat mitzuteilen. **Sinn der Bescheinigung ist es, zu bestätigen, dass der beabsichtigten Begründung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nach deutschem Recht kein Hindernis entgegensteht.**

So verfährt auch die EU-Urkunden-Vorlage-Verordnung (EU) 2016/1191, die ab dem 16.02.2019 anwendbar ist (ABl. Nr. L 200 v. 26.07.2016, S. 1).

Nach dieser Verordnung sollen die Standesbeamten in Zukunft in den Übersetzungshilfeformularen „Anlage V“ (Ehefähigkeit) und „Anlage VIII“ (Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft) Folgendes ankreuzen:

Anlage V:

„5. GEMÄSS DER ÖFFENTLICHEN URKUNDE, DER DIESES FORMULAR BEIGEFÜGT IST

5.4 ist kein Hindernis bekannt, das einer Eheschließung der betreffenden Person mit ihrem künftigen Ehegatten nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, entgegensteht.“

Anlage VIII:

„5. GEMÄSS DER ÖFFENTLICHEN URKUNDE, DER DIESES FORMULAR BEIGEFÜGT IST,

5.4 ist kein Hindernis bekannt, das einer eingetragenen Partnerschaft zwischen der betreffenden Person und ihrem künftigen Partner nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, entgegensteht.“

Das sind genau die Formulierungen, die sich auch aus § 39a i.V.m. 39 PStG ergeben. § 51a Abs. Nr. 2 PStV-E muss deshalb entsprechend den Ehefähigkeitszeugnissen¹ wie folgt lauten:

„2. die Aussage, dass die aufgeführten Personen gemäß den vorgelegten Urkunden im Ausland eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft auf Lebenszeit (Lebenspartnerschaft oder Ehe) begründen können.“

Das ist für binationale Lebenspartnerschaften besonders wichtig:

Wenn binationale Paare in Deutschland eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind und später in das Heimatland ihres Partners übersiedeln wollen, gibt es Probleme, wenn in diesen Ländern die gleichgeschlechtliche Ehe zugelassen ist. Einige dieser Länder gestatten nur verheirateten deutschen Partnern den Familiennachzug. Die Paare konnten aber bisher in dem Zielland die Eheschließung nicht nachholen, weil die deutschen Partner keine Ledigkeitsbescheinigung vorlegen konnten. Auch eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft war nicht möglich, weil die Partner an der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft festhielten und deshalb selbst bei räumlicher Trennung im Rechtssinn nicht getrennt leben (vgl. § 15 Abs. 5 LPartG).

Aus Art. 17b Abs. 3 EGBGB folgt, dass die Lebenspartnerschaft zweier Menschen nicht aufgehoben zu werden braucht, wenn diese in einem anderen Land nochmals eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtliche Ehe eingehen wollen. Sie brauchen nicht ledig zu sein. Dasselbe ergibt sich aus § 1306 BGB und § 1 Abs. 3 Nr. 1 LPartG. Danach stellt nur die Ehe oder Lebenspartnerschaft „mit

¹ Nach Nr. 39.4 PStG-VwV ist das Ehefähigkeitszeugnis stets nach dem Formblatt des Übereinkommens vom 05.09.1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen auszustellen. Danach wird durch das Ehefähigkeitszeugnis bestätigt: „Gemäß den vorgelegten Urkunden kann AA die Ehe im Ausland schließen mit BB.“

einem Dritten“ ein Ehe- und Lebenspartnerschaftshindernis dar (OLG Dresden, Beschl. v. 13.08.2014 - 17 W 871/14²). **Lebenspartnern kann deshalb bescheinigt werden, dass sie in einem anderen Land (nochmals) miteinander eine Lebenspartnerschaft oder Ehe eingehen können.**

Wir haben in unserer Beratungsarbeit die Erfahrung gemacht, dass vielen Standesbeamten diese rechtlichen Zusammenhänge nicht bekannt sind. Wir regen deshalb an, in der Begründung zu § 51a PStV-E klarzustellen, dass die Bescheinigungen nach § 39a PStG auch zwei bereits miteinander verpartnerten Personen ausgestellt werden können.

3. § 54 PStV-E (Art. 2 Nr. 15 des Entwurfs)

Wir begrüßen diese Regelung sehr. Sie ist aber nicht ausreichend.

Wenn Ausländern aus Ländern, in denen Homosexuelle ausgegrenzt und verfolgt werden, in Deutschland eine Lebenspartnerschaft mit einem Deutschen oder einem Ausländer eingehen wollen, äußern die Ausländer in den Beratungsgesprächen sehr oft große Angst, dass die Vertretungen ihres Landes die Eingehung der Lebenspartnerschaft erfahren könnten und dass das für ihre Angehörigen in ihrer Heimat schlimme Folgen haben könne.

Wir regen deshalb an, die Nr. 2 der Vorschrift wie folgt zu fassen:

2. der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23, 24 oder nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 1 oder § 30 des Aufenthaltsgesetzes ist oder der eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

4. Anlage 6 zu den §§ 48 und 70 PStV (Art. 2 Nr. 25 des Entwurfs)

Der Entwurf will im Muster der „Eheurkunde“ die Bezeichnungen „Ehemann“ und „Ehefrau“ beibehalten. Jedoch soll, wie sich aus der Fußnote ergibt, bei gleichgeschlechtlichen Ehegatten der Leittext „Ehemann“ in „Ehegatten“ geändert werden und der Leittext „Ehefrau“ entfallen. Das führt bei den Angaben unterhalb des Beurkundungstextes zu Problemen. Dort müssen dann die „Ehegatten“ individualisiert werden, z.B. mit "Geburt der erstgenannten Person" und "Geburt der zweitgenannten Person". Das ist nicht sehr praktisch. Wir schlagen deshalb vor, stattdessen die Bezeichnungen „Ehegatte 1“ und „Ehegatte 2“ bzw. „Ehepartner A“ und „Ehepartner B“ zu verwenden.

Dann kann für verschieden- und gleichgeschlechtliche Ehepaare dasselbe Muster verwandt werden. Zudem werden die Ausdrücke „Ehepartner A“ und „Ehepartner B“ auch von dem Übersetzungshilfeformular Anhang IV „Eheschließung“ der EU-Urkunden-Vorlage-Verordnung (EU) 2016/1191 verwandt.

² <http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung6/OLGDresden140813.pdf>

5. Anlage 4 zu den §§ 11, 19, 48, 65 PStV und Anlage 8 zu den §§ 48 und 70 PStV

In den Mustern des Geburtenregisters und der Geburtsurkunde sind als Leittexte für die Eltern die Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ vorgesehen. Das passt nicht, wenn das Kind rechtlich gleichgeschlechtliche Eltern hat. Deshalb bestimmt Nr. 59.2.2 PStG-VwV, dass in der Geburtsurkunde für ein durch die Lebenspartnerin der Mutter oder den Lebenspartner des Vaters angenommenes Kind die Leittexte "Mutter" und "Vater" durch den Leittext "Eltern" zu ersetzen ist. Das gilt aber nur für Geburtsurkunde. Im Geburtenregister werden die beiden Frauen und die beiden Männer noch immer als „Vater“ und „Mutter bezeichnet

Wir sind der Meinung, dass diese provisorische diskriminierende Lösung jetzt ebenfalls so bereinigt werden sollte, dass die schematische Übertragung der Angaben aus der Geburtsurkunde und dem Geburtenregister uneingeschränkt möglich ist. Dazu sollten die Leittexte „Vater“ und „Mutter“ sowohl im Geburtenregister als auch in der Geburtsurkunde durch die Leittexte „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ ersetzt werden. Das würde den international üblichen Leittexten „Parent 1“ und „Parent 2“ entsprechen, den europäischen und internationalen Urkundenverkehr erleichtern und die Registerführung in Deutschland sowie die Automatisierung der Mitteilungen vereinfachen. Eine Sonderregelung für lesbische oder schwule Elternpaare wäre damit entbehrlich.

Auch bei einer solchen Lösung scheint es uns jedoch nützlich, für beide Eltern jeweils ein neues Datenfeld "Geschlecht" vorzusehen, wie es von Frau Staatssekretärin Rogall-Grothe in ihrem Schreiben vom 19.03.2015 an den LSVD angekündigt worden war."

Die Leittexte „Vater“ und „Mutter“ sind erst durch die Personenstandsrechtsreform eingeführt worden. Vorher war der Leittext „Eltern“ üblich, ohne dass dies irgendwelche Unzulänglichkeiten mit sich gebracht hätte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.